

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: 8

Rubrik: Diverses

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Hilfsverein unterstützte in 245 Fällen 568 Personen mit insgesamt Fr. 160 000. Beiträge der Einwohnergemeinde, der Mitglieder, Legate und Geschenke usw. dienen zur Deckung der Betriebsrechnung. Das Reinvermögen beträgt Fr. 77 000.—. Der Verein unterhält u. a. eine Herberge für mittellose Durchreisende, eine Mütterberatungsstelle, Ferienkolonien, einen Altersfürsorgefonds und einen Lesesaal. Auch verabfolgt er Verpflegungskarten an Private zur Abgabe an unbekannte Bittsteller unter der Haustüre.

Leider tritt der Armenpfleger, Amtsvormund und Vormundschaftssekretär, Herr *Julius Stilli*, nach 34jähriger erfolgreicher Tätigkeit von seinem Amte zurück. Er hat der Oltener Armenpflege den Stempel seiner Persönlichkeit aufgedrückt, ihre Methode bestimmt und ihren guten Ruf begründet. Hoffen wir, daß J. Stilli, der einstige SBB-Beamte und Weltenbummler, in den künftigen Mußestunden zu Nutz und Frommen jüngerer Jahrgänge seine Erfahrungen und Einsichten literarisch verwerte. Z.

Zürich. Der *Verein für freie Hilfe* (Freiwillige Armenpflege), *Winterthur* verabfolgte durch seine 6 Sektionen im ganzen Fr. 23 300.— an Unterstützungen. Weiter erhielt das Kinderheim Büel eine Subvention von Fr. 2000.—. An Funktionäre und Kommissionsmitglieder wurden total Fr. 2200.— als Entschädigung ausbezahlt. Das Vermögen schrumpfte innert drei Jahren von rund Fr. 109 700.— auf Fr. 83 875.— zusammen und veranlaßte den Zentralvorstand, die Unterstützungspraxis und die Finanzlage des Vereins eingehend zu prüfen. Hoffen wir, daß vermehrte private Gaben dem Verein gestatten, seine Hilfstätigkeit im bisherigen Rahmen fortzusetzen. Z.

Diverses

Bern. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat unterm 13. März 1951 eine neue Verordnung betreffend die wohnörtliche Unterstützung gemäß Konkordat erlassen, die jene vom 27. Juli 1923 ersetzt. Sie legt fest, welche Gemeinde innerhalb des Kantons Bern für Angehörige eines Konkordatskantons aufzukommen hat und welche polizeilichen und gesetzlichen Bestimmungen gelten. Sie regelt ferner das Rechnungswesen, das Vorgehen bei Einsprachen, Außerkonkordatstellung, Heimruf und Heim-schaffung, umschreibt die Obliegenheit der Fürsorgedirektion, die Rechtsmittel der Gemeinden und ordnet schließlich in einigen Punkten die Unterstützung der in Konkordatskantonen wohnhaften Berner. Z.

— *Staatsbeiträge an das Armenwesen der Gemeinden.* Die derzeitigen Staatsbeiträge werden auf Grund des A. u. NG vom Jahre 1897 geleistet, ohne Berücksichtigung der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden. Sie werden prozentual allen Gemeinden in gleicher Höhe ausgerichtet, d. h. diese erhalten ohne Rücksicht auf ihre Steuerkraft und Steueranlage oder ihre sonstige finanzielle Lage 60% an die Aufwendungen für die dauernd Unterstützten und die vorübergehend unterstützten Kinder, sowie 40% an die Aufwendungen für die übrigen, vorübergehend Unterstützten. Diese Tatsache veranlaßte Großrat *Beyeler* (Unterseen) zur Einreichung und Begründung einer Motion, es möchte auf diesem Gebiete ein Finanzausgleich zwischen den Gemeinden geschaffen werden. Armendirektor *Moeckli* nahm in der Sitzung des Großen Rates vom 5. März 1951 die Motion entgegen, die dann in der Form eines Postulates gutgeheißen wurde. Der Regierungsvertreter wies auf die verwickelte Frage hin, da die Subventionen an die Gemeinden nicht nur das Armenwesen, sondern auch andere Gebiete (Schulwesen, Verwaltung, öffentliche Arbeiten, Polizei usw.) betreffen. Er wies auch hin auf die Vernehmlassung einer Reihe von großen Gemeinden, die betonen: „Eine Entlastung der schwerbelasteten Gemeinden durch gestaffelte Staatsbeiträge zu Lasten der finanziell bessergestellten Gemeinden herbeizuführen, ist nicht angängig, wenn eben nicht die Armenausgaben die besondere Last der finanziell schwachen Gemeinden bedeuten. Sind nicht die Armenlasten der Grund der finanziellen Schwerbelastung, so muß der Finanzausgleich zwischen den Gemeinden einerseits und dem Staate andererseits auf einer andern Grundlage, nämlich der der Ursache der Schwer-

belastung, gesucht werden.“ Der Armendirektor ist der Meinung, daß eine Revision der Art. 38 und 53 des A. u. NG gesucht werden muß, um auf diesem Gebiete einen Finanzausgleich zu ermöglichen. Die ganze Frage wird von der Armendirektion wie der Finanzdirektion geprüft. A.

St. Gallen. Das Mädchenheim Wienerberg in St. Gallen hat beschlossen, eines seiner beiden Häuser in ein halboffenes Heim für Lehrtöchter und Arbeiterinnen umzuwandeln, in welchem gleichzeitig Mädchen Unterkunft finden, die dem Heim auf unbestimmte Zeit zur Beobachtung übergeben werden.

Literatur.

Wegleitung für die Praxis der Pflegekinder-Fürsorge. Die Landeskonferenz für soziale Arbeit hat unlängst obigen erfreulichen achtseitigen Sonderdruck herausgegeben. Damit werden erstmals in der Schweiz die grundlegenden rechtlichen, fürsorglichen und psychologischen Gesichtspunkte für alle am Pflegekinderwesen beteiligten Kreise in umfassender und allgemein verständlicher Form dargelegt. Die Veröffentlichung, als wohlgeriefte Frucht einer Studienkommission unter dem Vorsitz von Dr. *Max Heß*, Zollikon, verdient im Interesse des Pflegekinds größte Verbreitung. Bis zu 50 Stück können gratis, was darüber hinausgeht zu 5 Rappen das Stück, beim Sekretariat der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Brandschenkestraße 36, Zürich 2, bezogen werden.

„Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern nach schweizerischem Recht.“ Von Dr. Hans Frey. Zürcher Diss. 1948. 287 Seiten.

Diese vor drei Jahren erschienene Arbeit verdient es, hier nachträglich erwähnt zu werden. Schon der Umfang deutet auf eine eingehende Behandlung des Stoffes hin, welcher auch eine reiche Literatur zugrunde gelegt worden ist. Den Armenpfleger interessieren nicht bloß die Abschnitte, die für ihn unmittelbaren praktischen Nutzen haben, sondern er wird auch gerne eine Orientierung über das nächstliegende Bedürfnis hinaus entgegennehmen wollen, begegnet er doch tagtäglich dem Problem der elterlichen Unterhaltspflicht. Belehrung von unmittelbarem Nutzen findet der Armenpfleger im vorliegenden Buch vielenorts. Es sei hier nur hingewiesen auf die Darstellung des ehelichen und des außerehelichen Kindesverhältnisses, auf die Behandlung der Unterhaltspflicht gegenüber dem adoptierten Kinde und auf die Abgrenzung zwischen Unterhaltspflicht und Verwandtenunterstützungspflicht. Auf Einzelheiten einzutreten, ist hier nicht möglich. Lediglich ein für den Armenpfleger besonders interessanter Punkt mag herausgegriffen werden, nämlich die Frage der Subrogation der unterstützenden Armenbehörde in den Unterhaltsanspruch des Unterstützten. Der Verfasser bejaht diese Subrogation, und zwar m. E. mit Recht. Die Armenbehörde wird es allerdings vorziehen, gegenüber Eltern des Unterstützten den Verwandtenunterstützungsanspruch geltend zu machen, da er klarerweise besteht, wogegen die Subrogation in der Gerichtspraxis noch ungenügend abgeklärt worden ist. Ist die Ehefrau unterstützt, so wird sich die Armenbehörde aus dem gleichen Grunde mit einer Abtretung oder einer Inkassovollmacht behelfen, statt den ungewissen Rechtsweg unter Berufung auf die Subrogation zu beschreiten.

Die gründliche Arbeit von Dr. Frey kann jedem, der sich mit dem Familienrecht zu befassen hat, angelegentlich zum Studium empfohlen werden. Dr. H. A.

Das kleine Bändchen von **Hans Bracher „Jack London, Schicksal und Werk eines genialen Abenteurers“** (herausg. Schweizer. Verein abstinenter Lehrer u. Lehrerinnen) zeigt in kurzer anschaulicher Zusammenfassung das Leben des volkstümlichen Dichters, seinen phantastischen Aufstieg und seinen tiefen Fall durch den Alkohol. Sicher ist nicht gerade etwas besser dazu angetan, der Jugend durch die Schilderung dieses bewegten Schicksals den verderblichen Einfluß des Alkohols vor Augen zu führen. Fast scheint es, als ob Jack London mit seinem gescheiterten Leben den Jungen, die ihn in seinen Büchern so sehr lieben, einen Warnfinger entgegenhielte. W.